

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Au am Rhein
Feuerwehr – Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein in öffentlicher Sitzung am 20.01.2020 die Änderung der Feuerwehr – Entschädigungssatzung vom 10.12.2012 wie folgt beschlossen:

Art. 1

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 10.12.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr Au am Rhein, die durch ihre Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung oder andere funktionsbedingte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	350,00 €/Jahr
Pro Gerätewart	250,00 €/Jahr
Pro Atemschutzgerätewart	250,00 €/Jahr

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Au am Rhein, 20. Januar 2020


Veronika Laukart
Bürgermeisterin



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.